



15. Januar 2010

Gemeinderat Amden

8873 Amden

042

Gemeinde Amden: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) die folgende Zonierung zur Genehmigung beantragt:

• **Zonenplan, Grundstücke Nrn. 81 und 1757, Zuordnung zur Kernzone K3**

Im Zonenplan, welcher seit dem 2. September 2009 rechtskräftig ist, war die Genehmigung der Kernzone K3 für die beiden Grundstücke Nrn. 81 und 1757 ausgenommen, da ein Rekurs hängig war. Zwischenzeitlich wurde der Rekurs zurückgezogen; einer Genehmigung steht, da im Genehmigungsverfahren keine Einwände gegen die Zonierung erhoben wurden, nichts entgegen.

Die Prüfung ergibt, dass die Kernzone K3 für die beiden Parzellen Nrn. 81 und 1757 recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die Zonierung für die beiden Grundstücke Nrn. 81 und 1757 wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 250.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation